

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/12 BH

S 6 SB 30/10 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lüneburg vom 7. August 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit am 14.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben vom 13.8.2012 gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Lüneburg vom 7.8.2012 gewandt. Nach entsprechendem Hinweis und auf Nachfrage des Vorsitzenden des erkennenden Senats hat der Kläger mit Schreiben vom 29.8.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Sinngemäß ist das Begehren des Klägers dahin zu verstehen, dass er PKH für ein beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Gerichtsbescheid beansprucht.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die gegenwärtige Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 160a SGG ausschließlich statthaft gegen Urteile oder ihnen gleichstehende Beschlüsse der Landessozialgerichte. Soweit Verfahrensbeteiligte die Zulassung der Revision schon durch eine Entscheidung des SG beanspruchen, steht hierfür ausschließlich das Verfahren nach § 161 SGG zur Verfügung, wonach das SG auf Antrag eines Beteiligten entweder in seinem Urteil oder aber durch gesonderten Beschluss die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zulassen kann. Das BSG ist hierfür nicht zuständig.
- 3 Soweit der Kläger in seinen Schreiben an das BSG von "Rechtsrügenverfahren, Benachteiligungsverfahren, Dienstrechtsverfahren, Revisionsverfahren incl der Sprungrevision" spricht, kann er auch hierfür PKH nicht beanspruchen. Derartige Verfahren sind beim BSG entweder von vornherein oder jedenfalls zurzeit (Sprungrevision) nicht statthaft.

